

## Werbung, Warenverkauf und Sponsoring an Schulen

### RdErl. des MK vom 9. 9. 1998 - 31-80105-2

**Bezug:** Erl. des MK vom 16. 1. 1992 (n. v.)

#### I.

Die Entwicklung größerer Selbständigkeit von Schulen, verbunden mit einer verstärkten Öffnung der Schulen nach außen bringt andere und neue Kooperationsformen der Schulen mit Einzelfirmen, Dienstleistungsunternehmen und anderen Einrichtungen mit sich. Unter diesem Aspekt ist die Frage des Zusammenwirkens von Unternehmen und Schulen unter dem Blickwinkel von Werbung und Sponsoring neu zu stellen.

Werbung, die sich - wie Sponsoring - allerdings grundsätzlich am Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule zu orientieren hat, spielt hierbei für beide Seiten eine wesentliche Rolle. Sie gänzlich aus der Schule fernzuhalten, wäre weder sachdienlich, noch würde dies dem Prinzip der Öffnung von Schule entsprechen. Sponsoring gewinnt auch für den schulischen Bereich zunehmend an Bedeutung. Es handelt sich hierbei im Gegensatz zur reinen Werbung um eine unternehmerische Kommunikations- und Beziehungsform, bei der sich Leistung (Bereitstellung finanzieller oder sächlicher Mittel durch den Sponsor) und Gegenleistung (Zulassung von „Imagewerbung“ durch den Empfänger) in der Regel entsprechen. Den Schulen wird empfohlen, sich gegebenenfalls durch das zuständige Staatliche Schulamt beraten zu lassen.

Im Hinblick auf die Vereinnahmung finanzieller Mittel durch Schulen wird angeregt, die Gründung von Schul-förder- oder Elternvereinen zu veranlassen; gegebenenfalls kann auch durch den Schulträger die Bereitstellung eines entsprechenden Einnahmetitels erwogen werden.

#### A. Werbung und Warenverkauf an Schulen

1. Werbung ist in der Schule grundsätzlich nur dann zu lässig, wenn sie dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule gemäß § 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt i. d. F. vom 27. 8. 1996 (GVBl. LSAS. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 1. 1998 (GVBl.LSAS. 15), nicht entgegensteht und den Ablauf des geordneten Schulbetriebes nicht beeinträchtigt; sie soll in Form und Inhalt den Interessen der Schule und der Schülerinnen und Schüler dienen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Werbung für politische, religiöse oder weltanschauliche Interessen ist nicht zulässig.

2. Werbung für Alkohol-, Tabak- oder andere gesundheitsgefährdende Produkte ist innerhalb des Schulgrundstücks nicht zulässig.

3. Verkauf, unentgeltliche Abgabe von Waren sowie das Angebot von Dienstleistungen und gewerblichen Tätigkeiten, welche dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule entgegenstehen, ist, soweit dies nicht unter Nr. 4 fällt, auf dem Schulgrundstück nicht zulässig.

4. Der Betrieb von Mensen und Cafeterias ist gestattet. Art und Umfang des Angebots von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind sowie die Art des Vertriebs kann durch die Schule unter Beteiligung der Gesamtkonferenz festgelegt werden. Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist zuvor herzustellen und, soweit erforderlich, die Zustimmung des Grundstücks oder Gebäudeeigentümers einzuholen. Beim Verkauf von Getränken sollen umweltfreundliche Verpackungen verwendet werden (z. B. Pfandflaschen, Pappbecher usw.); der Gebrauch von Dosengetränken ist zu vermeiden.

5. Spenden oder sachliche Zuwendungen können von der Schule entgegengenommen werden, wenn sie schulischen Zwecken dienen. Die Entgegennahme von sachlichen Zuwendungen im Sinne von Satz 1, die der Inventarisierung durch den Schulträger bedürfen oder Folgekosten zu dessen Lasten verursachen können, bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Geldspenden sind dem Schulförderverein- ein bzw. Elternverein oder gegebenenfalls dem Schul träger abzuführen.

6. Die Gesamtkonferenz kann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß § 28 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Grundsätze hinsichtlich Art und Form von Werbung an der Schule gemäß Nr. 1 beschließen.

7. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Werbung im Einzelfall trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule gemäß § 26 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesamtkonferenz

gemäß Nr. 6. Die Rechte des Schulträgers sind zu beachten.

## **B. Sponsoring an Schulen**

1. Sponsoring in der Schule begegnet grundsätzlich nur dann keinen Bedenken, wenn dies dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule gemäß § I des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht entgegensteht und den Interessen der Schule sowie der Schülerinnen und Schüler nicht zuwiderläuft. Abschnitt Nr. 2 gilt entsprechend. Die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten des Schulträgers werden hiervon nicht berührt.

2. Soweit Schulen Kooperationen gemäß Nr. I mit Betrieben, Dienstleistungsunternehmen oder anderen Einrichtungen durchführen, so ist dies grundsätzlich möglich, wenn die Identität der einzelnen Schule dabei erhalten bleibt und eine wirtschaftliche Aktivität oder Abhängigkeit der Schule nicht entsteht. Vereinbarungen über Sponsoring sollen grundsätzlich unter Beteiligung des Schulträgers erfolgen.

3. Die Gesamtkonferenz kann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß § 28 Abs. I des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Grundsätze hinsichtlich Art und Form von Sponsoring festlegen.

4. Die Entscheidung über den Abschluß von Sponsoring- Vereinbarungen trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter im Rahmen ihrer oder seiner Verantwortung für den Gesamtbetrieb der Schule gemäß § 26 Abs. I des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesamtkonferenz entsprechend Nr. 3 Sponsoring-Vereinbarungen, die die Zuständigkeit des Schulträgers berühren oder berühren können, dürfen nur mit dessen Zustimmung geschlossen werden.

5. Im Falle direkter finanzieller Zuwendungen durch Sponsoren an einzelne Schulen, die den Charakter einer Spende für ein einzelnes schulisches Projekt übersteigen, ist darauf zu achten, daß die Schule selbst derartige finanzielle Zuwendungen nicht als Einnahme verbuchen kann. Die Verwendung derartiger Beträge durch die Schule kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgen. Gegebenenfalls sind diese Zuwendungen dem Schulträger bzw. einem Schulförder- oder Elternverein usw. abzuführen.

6. Für den Fall der Zuwendung von Sachmitteln, die der Inventarisierung bedürfen, ist zuvor das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit der Entgegennahme von Sachmitteln Folgekosten zu Lasten des Schulträgers verbunden sein können.

## II.

Dieser RdErl. tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erl. außer Kraft.